

Geschäftsordnung

des

Lübecker Ärztenetzes e.V.

Präambel

Die folgende Geschäftsordnung des "Lübecker Ärztenetzes e.V." dient der Abwicklung von Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Darüber hinaus hat sie den Zweck, die satzungsrechtlichen Bestimmungen, Aufgaben und Funktionen zu verdeutlichen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

I. Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Anwesenheit von Gästen mit Stimmenmehrheit gestatten.
2. Mitgliederversammlungen werden gemäß § 6 Ziff. 1 und 3 der Satzung einberufen.
3. Der erste Vorsitzende leitet die Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er kann Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Anfrage an die Mitgliederversammlung zu stellen, die dann auf einem Tagesordnungspunkt „Anfrage aus der Mitgliederversammlung“ in jeder einberufenen Mitgliederversammlung besprochen wird. Die Anfrage muss bis 2 Wochen vor einer einberufenen Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Vorstandsmitglied führt die Rednerliste. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen.
6. Mitglieder, die sich zur Geschäftsordnung melden, müssen sofort gehört werden. Zur Geschäftsordnung darf sich nur derjenige melden, der auf einen Verstoß gegen Satzung oder Geschäftsordnung hinweisen will.
7. Anträge, auch solche, die sich aus der Aussprache ergeben, sind schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Gehen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge ein, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt; im Übrigen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.

8. Dringlichkeitsanträge können jederzeit eingebracht werden. Sie sind vor den anderen Anträgen zu behandeln. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Vor der sachlichen Aussprache wird über die Zulässigkeit des Antrages als Dringlichkeitsantrag abgestimmt.
9. Einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Abschluss der Rednerliste kann jedes Mitglied gem. Ziff. VI. 3.2 stellen. Nach Annahme eines solchen Antrages steht nur noch dem Mitglied, das den betreffenden Punkt der Tagesordnung beantragt hat, das Wort zu.
10. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und im Interesse eines zügigen Versammlungsablaufes kann der Versammlungsleiter einen Redner, der sich zu weit vom Gegenstand der Beratung entfernt hat, zur Sache rufen und ihm, wenn dies zweimal ohne Erfolg geschehen ist, das Wort für die Dauer der Beratung über den betreffenden Gegenstand entziehen.

II. Der geschäftsführende Vorstand

1. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des geschäftsführenden Vorstandes ist grundsätzlich in § 7 der Satzung festgelegt.
2. Für die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes schlägt der im Amt befindliche geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung Kandidaten vor. Jedes ordentliche Mitglied kann Vorschläge zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes einbringen. Desweiteren kann der im Amt befindliche geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung Kandidaten vorschlagen.
3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes leitet der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können Gäste mit Stimmenmehrheit des Vorstandes eingeladen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich Ressorts. Die Führer der jeweiligen Ressorts verantworten regelrechte Information des geschäftsführenden Vorstandes und korrekten Geschäftsgang. Der die jeweiligen Ressorts betreffende Schriftverkehr wird durch die Geschäftsstelle jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis gegeben.
5. Der geschäftsführende Vorstand fällt seine Beschlüsse mehrheitlich.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in Form von Telefon- oder Audio- bzw. Videokonferenzen tagen. Er ist hierbei beschlussfähig, wenn rechtzeitig, d. h. 10 Tage vorher geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes daran teilnimmt. Bei Einstimmigkeit kann von dieser Frist abgewichen werden.
7. Für die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro/Stunde bis zu einem max. Betrag von 100 Euro pro Mitglied und Sitzung bezahlt.

III. Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Arbeitskreise stehen grundsätzlich jedem Mitglied zur Mitarbeit offen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die in Arbeitskreisen bearbeiteten Themen und Aufgabenstellungen bestehen längerfristig. Über die Ergebnisse von Arbeitskreisen soll unter Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand in Mitgliederversammlungen berichtet werden.
2. Ausschüsse haben die Funktion einer Zuarbeit für den geschäftsführenden Vorstand. Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sollen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes erleichtern und können von diesem übernommen werden. Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Die Besetzung von Ausschüssen nimmt der geschäftsführende Vorstand vor.
3. Die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen erfolgt gemäß § 7 Ziff. 3 der Satzung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Für Sitzungen von vom geschäftsführenden Vorstand besetzten Ausschüssen oder Arbeitskreisen wird eine Aufwandsentschädigung von 50,- Euro/Stunde bis zu einem max. Betrag von 100,- Euro pro Mitglied und Sitzung bezahlt.

IV. Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des Netzes untersteht dem geschäftsführenden Vorstand und wird von einem Geschäftsführer geleitet.
2. Die Geschäftsstelle bearbeitet die verbandsinterne Administration. Sie führt u.a. das Mitgliederverzeichnis und erledigt die diesbezügliche Korrespondenz mit den Mitgliedern sowie die erforderlichen Korrespondenzen mit anderen Gesellschaften, Institutionen und Behörden und ist Kontaktstelle für die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Geschäftsstelle hat die Funktion der Zuarbeit für den geschäftsführenden Vorstand. Vorstandstätigkeiten können an die Geschäftsstelle delegiert werden. Die Geschäftsstelle bringt sämtlichen an den Vorstand gerichteten Schriftverkehr den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis. Sie unterstützt die für die jeweiligen Ressorts verantwortlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Website des Lübecker Ärztenetzes ist bei der Geschäftsstelle eingerichtet. Die Verantwortung für den öffentlichen Teil der WS trägt der geschäftsführende Vorstand. Er beauftragt die Geschäftsstelle mit der Verwaltung und Gestaltung der WS. Sie stellt Veröffentlichungen nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes dort ein.

Die öffentlichen Bereiche aller Rubriken müssen durch den geschäftsführenden Vorstand konsentiert werden. Veröffentlichungen sollen der Geschäftsstelle in zweckmäßigem Format zur Verfügung gestellt werden. Für die Betreuung der Website des Lübecker Ärztenetzes kann ein sachkundiger Dritter beauftragt werden.

V. Fortbildung

1. Das Lübecker Ärztenetz e.V. führt jährlich Fortbildungsveranstaltungen durch.

2. Fortbildungsveranstaltungen können zusammen mit anderen Berufsverbänden und Akademien für ärztliche Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden.

VI. Wahl- und Abstimmungsordnung

- 1.1 Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung enthält eine hiervon abweichende Regelung.
- 1.2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- 1.3 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2.1 Vorstandswahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- 2.2 Abstimmungen, bei denen kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, erfolgen durch Handzeichen.
- 2.3 Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten müssen die Abstimmungen schriftlich und geheim vorgenommen werden.
- 2.4 Schriftliche Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende der Mitgliederversammlung zur Stimmabgabe aufgefordert hat.
- 3.1 Über einen Antrag ist abzustimmen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn der Antrag auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste angenommen und die Rednerliste geschlossen ist.
- 3.2 Ein Antrag auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste kann nicht von einem Teilnehmer des Diskussionsgegenstandes gestellt werden.
- 3.3 Vor der Abstimmung werden Anträge in endgültiger Formulierung verlesen.
- 3.4 Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, dass über den weitergehenden Antrag zuerst und über den sachlichen Änderungsantrag vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Allen Anträgen gehen jedoch in der nachstehenden Reihenfolge die Anträge auf
 - Nichtbefassung
 - Vertagung
 - Überweisung zur Vorstands- oder Ausschussberatungvor. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 4.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes den Wahlleiter sowie die zwei Beisitzer. Er übernimmt die Versammlungsleitung mit Beginn der Wahl.

- 4.2 Wahlkandidaten haben das Recht, zu ihrer Kandidatur kurze, persönliche und berufspolitische Erklärungen abzugeben, die von der Mitgliederversammlung diskutiert werden können. Kandidatenbefragungen können auf Antrag vom Wahlleiter zugelassen werden.
- 5.1 Nach Beendigung einer Kandidatendiskussion erfolgt Schließung der Kandidatenliste und Stimmabgabe. Mit Beginn der Stimmabgabe ist eine weitere Wortmeldung und Diskussion bis zur Bekanntgabe des Wahlgangsergebnisses nicht zulässig.
- 5.2 Die Stimmenauszählung erfolgt durch die Wahlleitung. Stimmzettel sind bis zur vereinsregisterlichen Eintragung des Wahlergebnisses aufzubewahren.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Diese Wahl- und Abstimmungsordnung gilt für Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

VII. Beitragsordnung

Die Beitragserhebung bleibt einer gesonderten Beitragsordnung vorbehalten.

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung 10. September 2009

Neu: § III Absatz 4 mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 01. Dezember 2010

Neu: § I Absatz 4 und Nummerierung bisheriger Absätze 4-9 in 5-10 mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 26.11. 2015

Neu: § I Absatz 9 ...Ziffer VI ... (Korrektur) mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 26.11. 2015

Neu: § IV. Die Geschäftsstelle und Nummerierung bisheriger §§ IV- VI in §§ V-VII mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 26.11.2015

Neu: § V Absatz 1 ist das Wort „Der“ durch „Das“ ersetzt mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 26.11.2015